

TEIL A: Organisatorische Regelungen,

verlautbart im Mitteilungsblatt vom 16.07.2014, 22. Stück, Nr. 148.1, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 17.05.2017, 18. Stück, Nr. 117.1, wird wie folgt geändert:

Wahlordnung Senat

1. *In § 11 Abs. 4 Z. 1 wird am Schluss folgender Satz eingefügt:*

„Jede dieser drei Personengruppen bildet einen eigenen Wahlkörper.“

2. *§ 11 Abs. 4 Z. 2 lit. a und b lauten wie folgt, als lit. d wird angefügt:*

- (a) Die Wahlen sind geheim durchzuführen und das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.
- (b) Gewählt wird grundsätzlich durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort. Bei Ortsabwesenheit aus wichtigem Grund kann die Briefwahl gemäß Z. 11.a ausgeübt werden. Stimmberechtigt ist nur, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten aufscheint.
- (d) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind zu entsenden (§ 32 Abs. 1 HSG 2014, § 25 Abs. 4 Z. 4 UG). Das vertretungsbefugte Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt gibt die entsandten Mitglieder der / dem Vorsitzenden des Senats bekannt. Die Mitgliedschaft dauert an, bis eine neue Entsendung mitgeteilt wird.“

3. *§ 11 Abs. 4 Z. 3 erhält die Überschrift „Funktionsperiode und Konstituierung“ und lautet wie folgt:*

- (a) Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres (§ 25 Abs. 5 UG).
- (b) Die Wahlen sind rechtzeitig durchzuführen, sodass der neu gewählte Senat binnen einer Woche nach Ablauf der Funktionsperiode des amtierenden Senats zur Konstituierung zusammentreten kann. Der neu gewählte Senat kann sich vor Beginn der Funktionsperiode konstituieren.“

4. *In § 11 Abs. 4 wird die bisherige Z. 3 zu Z. 4 und lautet:*

- (a) Die Vertreterinnen und Vertreter der in § 25 Abs. 4 Z. 1 bis 3 UG genannten Personengruppen im Senat wählen jeweils eine Wahlbeauftragte / einen Wahlbeauftragten und eine erste und zweite Stellvertreterin bzw. einen ersten und zweiten Stellvertreter. Die/ Der Wahlbeauftragte und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter müssen zwar der betreffenden Personengruppe, nicht jedoch dem Senat angehören.
- (b) Der / Dem Wahlbeauftragten obliegen die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Personengruppe für den Senat nach den Bestimmungen des UG und dieser Wahlordnung. Die / Der Wahlbeauftragte hat alle zur Erfüllung der ihr/ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen Regelungen und Maßnahmen zu treffen. Dabei hat sie/er Anspruch auf die Unterstützung durch die Universitätsverwaltung.“

5. *§ 11 Abs. 4 Z. 5 lautet:*

- (a) Aktiv wahlberechtigt für die Wahl sind alle Personen, die am Tag der Wahlausstellung in einem Arbeitsverhältnis zur Universität Klagenfurt stehen bzw. als Beamten bzw. Beamte der Universität zur Dienstleistung zugewiesen sind und der jeweiligen Personengruppe gem. Z. 1 lit. (a) – (c) angehören.
- (b) Wer am Tag der Wahlausstellung ohne Bezüge von den Dienstpflichten entbunden ist, ist nicht aktiv wahlberechtigt.

(c) Bei einer Zuordnung zu mehr als einer Personengruppe gemäß Z. 1 lit. (a) – (c) ist der überwiegende Teil der Tätigkeit entscheidend; das Wahlrecht kann nur einmalig ausgeübt werden.“

6. § 11 Abs. 4 Z. 6 lit. a und lit. b lauten:

- „(a) Passiv wahlberechtigt sind alle aktiv Wahlberechtigten gemäß Z. 5 dieser Wahlordnung, sowie nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen.
- (b) In der Personengruppe gemäß Z. 1 lit. (a) sind
- I) 1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied aus der Fakultät für Kulturwissenschaften,
 - II) 1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,
 - III) 1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied aus der Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung,
 - IV) 1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied aus der Fakultät für Technische Wissenschaften, sowie
 - V) die restlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Gesamtbereich der Universität Klagenfurt zu wählen.“

7. § 11 Abs. 4 Z. 7 lit. a wird das Wort „zwei“ durch „acht“ ersetzt. Lit. b lautet:

- „(b) Der Text der Einberufung der Wahl hat mindestens zu enthalten:
- Ort und Zeit der Wahl, wobei eine Mindestdauer von vier Stunden (halber Arbeitstag) für die Möglichkeit zur Stimmabgabe vorzusehen ist,
 - die Zahl der jeweils zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder,
 - eine Umschreibung des Kreises der aktiv Wahlberechtigten,
 - die Frist für die Einreichung von Kandidaturerklärungen,
 - die Frist und den Ort für die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten,
 - die Angabe, wo und wann die zugelassenen Kandidaturen bekanntgemacht werden,
 - nähere Bestimmungen für die Briefwahl,
 - den Namen der / des jeweiligen Wahlbeauftragten und ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter.“

8. § 11 Abs. 4 Z. 8 erhält die Überschrift „Verzeichnis der Wahlberechtigten“ und lautet wie folgt:

- „(a) Die Universitätsverwaltung hat der / dem jeweiligen Wahlbeauftragten spätestens eine Woche nach der Ausschreibung der Wahl ein Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen.
- (b) Das Verzeichnis ist mindestens eine Woche lang im Bereich der Universitätsverwaltung zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen. Während der Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich Einspruch erhoben werden. Darüber entscheidet die / der jeweilige Wahlbeauftragte binnen dreier Werkstage nach Ende der Auflagefrist. Die Entscheidung der / des Wahlbeauftragten ist endgültig.“

9. § 11 Abs. 4 Z. 9 lautet wie folgt:

- „(a) Die Rektorin / Der Rektor hat in der Wahlaussschreibung festzusetzen, dass nur jene Personen wählbar sind, die sich bis zu einem festzulegenden Stichtag gegenüber der / dem jeweiligen Wahlbeauftragten schriftlich als Kandidatin bzw. als Kandidat erklärt haben.
- (b) Angehörige der Personengruppe gemäß Z. 1 lit. (a) können sowohl für die jeweilige Fakultät als auch für den Gesamtbereich der Universität kandidieren.
- (c) Die eingelangten Kandidaturerklärungen sind von der / dem jeweiligen Wahlbeauftragten zu prüfen und in der Folge dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln.

Dieser hat sich binnen einer Woche zu äußern, ob die Kandidaturen im Sinne des § 20a Abs. 4 UG einen ausreichenden Frauenanteil aufweisen. Dabei sind Maßnahmen, die gesetzt wurden, um Frauen verstärkt zu einer Kandidatur zu motivieren, zu berücksichtigen.

- (d) Die Kandidaturen sind umgehend nach der Mitteilung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen über einen Einspruchsverzicht oder nach Ablauf der Einspruchsfrist, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Tag der Wahl in alphabetischer Reihenfolge bekannt zu machen und am Wahltag im Wahllokal auszuhängen.“

10. In § 11 Abs. 4 Z. 11 lit. b entfällt der zweite Satz.

11. Nach § 11 Abs. 4 Z. 11 wird folgende Z. 11a. mit der Überschrift „**Briefwahl**“ eingefügt:

- „(a) Wahlberechtigte, die an der persönlichen Stimmabgabe aus wichtigem Grund (z.B. Ortsabwesenheit, Krankheit, dienstlich) verhindert sein werden, können unter Angabe des Verhinderungsgrundes bei der / dem Vorsitzenden des Senats die Stimmabgabe per Briefwahl beantragen. Der Antrag ist ab Ende der Auflagefrist des Verzeichnisses der Wahlberechtigten bis längstens eine Woche vor dem Wahltag schriftlich per E-Mail an das Büro des Senats oder persönlich im Büro des Senats einzubringen.
- (b) Die / Der Vorsitzende des Senats hat bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Wahlbehelfe für die Briefwählerinnen / Briefwähler vorbereiten zu lassen:
- I) Stimmzettel,
 - II) Wahlkuvert (Briefumschlag ohne Gummierung, ident mit jenen, die beim Wahlvorgang selbst verwendet werden),
 - III) ein größeres Rücksendekuvert mit vorgefertigter Adressierung an das Büro des Senats, Unterschriftenfeld und Absender / Absenderin.

Die Wahlbehelfe können frühestens mit Veröffentlichung der Kandidaturerklärungen und spätestens am Tag vor der Wahl nach Feststellung der Identität persönlich im Senatsbüro behoben werden. Die Übergabe der Wahlbehelfe ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken. Eine Übergabe an eine Vertrauensperson ist zulässig, wenn eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorgelegt wird und die Identität sowohl der / des Wahlberechtigten als auch der / des Bevollmächtigten nachgewiesen wird.

- (c) Nach Stimmabgabe hat die / der Wahlberechtigte den Stimmzettel in das Wahlkuvert zu stecken. Dieses darf mit keinerlei Vermerken beschriftet werden. Das Wahlkuvert wird in das Rücksendekuvert geschoben. Dieses ist zu verschließen und an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben und an das Büro des Senats zu retournieren.
- (d) Die Rücksendekuverts müssen rechtzeitig bis zum Tag vor dem Wahltag im Büro des Senats einlangen, andernfalls sie nicht berücksichtigt werden. Die Rücksendekuverts sind bis zur Wahl im Büro des Senats unter Verschluss zu verwahren und unmittelbar vor Beginn der Wahl gemeinsam mit dem Verzeichnis der Wahlberechtigten der / dem jeweiligen Wahlbeauftragten zu übergeben.
- (e) Die / Der Wahlbeauftragte hat im Beisein ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter die Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken, die Rücksendekuverts zu öffnen und die Wahlkuverts in ungeöffnetem Zustand in die Wahlurne einzuwerfen.
- (f) Nimmt die / der Wahlberechtigte die beantragte Briefwahl nicht in Anspruch, bleibt die Wahl durch persönliche Abgabe des ausgefolgten Stimmzettels gemäß den Bestimmungen dieser Wahlordnung zulässig.“

12. In § 11 Abs. 4 Z. 12 wird in lit. b erster Satz das Wort „Rechtsabteilung“ durch „Stabsstelle Rechtsangelegenheiten“ ersetzt.

13. § 11 Abs. 4 Z. 15 lit. e lautet:

„(e) Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses und wird diesem stattgegeben, so ist die Ermittlung richtig zu stellen, die erfolgte Verlautbarung des Wahlergebnisses zu widerrufen und das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.“

14. § 11 Abs. 4 Z. 16 erhält die Überschrift „**Vorzeitiges Ausscheiden, Nachrücken von Ersatzmitgliedern, Vertretung**“, lit. e entfällt und lit. c lautet:

„(c) Ist ein Mitglied für längere Zeit infolge einer Entbindung von den Dienstpflichten unter Entfall der Bezüge (z.B. Karenzierung) verhindert, so rückt das laut Wahlergebnis nächstgereihte Ersatzmitglied für die Dauer der Verhinderung als Mitglied des Senats nach. Bei der Ermittlung des nachrückenden Ersatzmitglieds ist gem. lit. (a) vorzugehen.“

15. In § 13 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 11 Abs. 4 (Wahlordnung Senat) in der Fassung Mitteilungsblatt vom 15.12.2021, 7. Stück, Nr. 31.1, tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und ist erstmals anzuwenden auf die Wahl des Senats mit Funktionsperiode ab 01.10.2022.“